

VG Dresden

Beschluss vom 1.8.2007

Tenor

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller wendet sich gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 26. Juni 2007 mit dem die ihm am 20. Dezember 2006 erteilte Niederlassungserlaubnis unter Anordnung des Sofortvollzugs zurückgenommen wurde.

I.

Der 1975 geborene Antragsteller ist türkischer Staatsbürger. Ein von ihm im Januar 2001 gestellter Asylantrag wurde vom damaligen Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 25. Juni 2001 bestandskräftig als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Auch ein 2002 gestellter Folgeantrag hatte keinen Erfolg. Nachdem der Antragsteller zwischenzeitlich mehrmals untergetaucht war, verließ er zu einem unbekanntem Zeitpunkt das Bundesgebiet und heiratete am 14. März 2003 in der Türkei eine deutsche Staatsangehörige. Am 8. August 2003 reiste er mit einem mit Zustimmung der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin erteilten Visum zum Zweck der Familienzusammenführung erneut nach Deutschland ein. Am 15. Oktober 2003 wurde ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, die zuletzt am 11. Juli 2006 bis zum 8. August 2009 verlängert wurde. Einen am 20. Juni 2006 gestellten Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis lehnte die Behörde gleichzeitig mit der Begründung ab, dass der Antragsteller neben dem von ihm erzielten Arbeitseinkommen (800 EUR Brutto bzw. 620,80 EUR Netto) laufend Hilfeleistungen nach dem SGB II erhalten habe bzw. zur Absicherung seines Lebensunterhalts auf Sozialhilfe angewiesen gewesen sei.

Am 19. Oktober 2007 stellte der Antragsteller erneut einen Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis, wobei er einen Änderungsvertrag zwischen ihm und seiner Arbeitgeberin vom 30.

Juni 2006 vorlegte, wonach sein Arbeitsentgelt „mit Wirkung vom 1. Juli 2006 auf 1.540,00 EUR brutto angehoben“ wurde. Nachdem der Kläger darlegen konnte, dass die Leistungen der SGB II-Arbeitsgemeinschaft (ARGE) für ihn und seine Ehefrau auf eigenen Wunsch zum 1. September 2006 eingestellt wurden, wurde ihm am 20. Dezember 2006 die beantragte Niederlassungserlaubnis erteilt.

Mit Schreiben vom 14. März 2007 teilte die ARGE der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin mit, dass der Antragsteller seit dem 11. Januar 2007 „mit seiner Frau und deren Kind“ (erneut) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehe. Zudem gelangte ein Änderungsvertrag vom 26. November 2006 zwischen dem Kläger und seiner Arbeitgeberin zu den Akten, wonach das Arbeitsentgelt mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 auf 401,00 EUR brutto herabgesetzt wurde. Die Herabsetzung des „Arbeitsentgelts sowie der Arbeitszeit“ erfolge „infolge der momentan schlechten Auftrags- und Wirtschaftslage des Arbeitgebers“.

Nach Anhörung des Antragstellers erließ die Antragsgegnerin den nunmehr streitgegenständlichen Bescheid, den sie im Wesentlichen damit begründete, dass die Niederlassungserlaubnis rechtswidrig erteilt worden sei. Zum Zeitpunkt ihrer Erteilung sei der Lebensunterhalt des Antragstellers nicht abgesichert gewesen, da er lediglich über Einkünfte in Höhe von 401,00 EUR brutto verfügt habe. Damit habe der Regelerteilungsgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht vorgelegen. Wäre der Ausländerbehörde diese Tatsache bekannt gewesen, hätte sie den Titel nicht erteilt. Der rechtswidrige Verwaltungsakt sei im Rahmen des § 48 VwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde zurückzunehmen. Der Antragsteller genieße auch keinen Vertrauensschutz in den Bestand der ihm erteilten Niederlassungserlaubnis, da ihm bereits seit dem 26. November 2006 die Absenkung seiner Bezüge bekannt gewesen sei. Diese Tatsache habe er der Ausländerbehörde bewusst verschwiegen. Der Sofortvollzug sei angeordnet worden, weil die Handlungen des Antragstellers zur Erschleichung eines Aufenthaltstitels nicht hinnehmbar seien. Es bestehe die Gefahr, dass er seinen Aufenthalt weiter verfestige, ohne den Aufenthaltzweck, der zur Begründung des rechtmäßigen Aufenthalts geführt habe, weiter zu verfolgen.

Der Antragsteller hat über seine Prozessbevollmächtigte mit Schreiben vom 10. Juli 2007 Widerspruch eingelegt und am 16. Juli 2007 den vorliegenden Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gestellt. Diese trägt vor, dass die Antragsgegnerin bereits bei ihrer ersten Entscheidung vom 11. Juli 2006 außer Acht gelassen habe, dass nur die Ehefrau des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB II angewiesen gewesen sei. Da der Antragsteller auf die Rechtmäßigkeit des Bescheides vertraut habe, habe er diesen rechtskräftig werden lassen und seine Arbeitgeberin aufgefordert, ihm eine höhere Vergütung zu zahlen, damit er auch den Lebensunterhalt seiner Ehefrau absichern könne. Er habe ihr erklärt, dass er andernfalls kündigen müsse. Da sie auf seine Mitarbeit angewiesen gewesen sei, sei sie auf diese Forderung eingegangen. Da das kleine Imbissgeschäft das hohe Bruttogehalt des Antragstellers auf Dauer nicht tragen können, habe das Gehalt ab Dezember wieder reduziert werden müssen. Danach seien der Ehefrau des Antragstellers wieder Leistungen nach dem SGB II gewährt worden. Inzwischen habe die Arbeitgeberin des Antragstellers ihr Geschäft aufgeben müssen. Allerdings sei der Antragsteller vom Nachfolger erneut zu einem Bruttolohn in Höhe von 401,00 EUR eingestellt worden. Das Gehalt werde nunmehr, nachdem das Geschäft wieder besser laufe, ab dem 15. Juli 2007 auf 800,00 EUR erhöht.

Die Antragsgegnerin ist dem Antrag entgegen getreten und verweist auf die Begründung des angefochtenen Bescheids.

II.

Der zulässige Antrag ist unbegründet.

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben Widerspruch und Anfechtungsklage aufschiebende Wirkung. Diese entfällt nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird, wobei das besondere öffentliche Interesse hieran zu begründen ist (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Sind die formellen Voraussetzungen an die Anordnung des Sofortvollzuges erfüllt, kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO die aufschiebende Wirkung wiederherstellen. Zu einer Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird es regelmäßig dann kommen, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich begründet ist. Umgekehrt scheidet eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO immer dann aus, wenn der eingelegte Rechtsbehelf offensichtlich aussichtslos ist. Lassen sich die Erfolgsaussichten eines Rechtsbehelfs nicht ohne weiteres abschätzen, ist die Begründetheit eines Aussetzungsantrags danach zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse bzw. das private Interesse eines Beteiligten am Vollzug das private Interesse an der Aussetzung überwiegt.

Im vorliegenden Fall ist die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs des Antragstellers nicht wiederherzustellen, da der angefochtene Bescheid offensichtlich rechtmäßig ist.

In dem streitgegenständlichen Bescheid wurde zunächst das öffentliche Interesse an der angeordneten sofortigen Vollziehbarkeit hinreichend begründet. Die Begründung ist nicht formelhaft, sondern auf den Einzelfall bezogen. Sie stellt darauf ab, dass die „ungewöhnlichen Gehaltssprünge“ des Antragstellers „eindeutig im zeitlichen und gewollten Zusammenhang“ mit seinem Begehren auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gestanden hätten. Er habe im Zeitraum September bis Dezember 2006 nur deshalb auf staatliche Leistungen verzichtet, um zu erreichen, dass ihm ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, auf den kein Anspruch bestand. Diese Handlungen zur Erschleichung einer Niederlassungserlaubnis seien nicht hinnehmbar. Es könne nicht geduldet werden, dass er Antragsteller damit seinen Aufenthalt weiter verfestige, ohne seinen Aufenthaltzweck, der zur Begründung des rechtmäßigen Aufenthalts geführt habe, weiter zu verfolgen.

Die Behörde hat die dem Antragsteller erteilte Niederlassungserlaubnis nach Maßgabe des § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 48 Abs. 1 VwVfG in rechtlich nicht zu beanstandender Weise zurückgenommen. Nach dieser Vorschrift kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit unter Beachtung der Einschränkungen der Abs. 2–4 des § 48 VwVfG zurückgenommen werden. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die Verfügung der Antragsgegnerin vom 20. Dezember 2006, mit der dem Antragsteller eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, war rechtswidrig. Der Antragsteller hatte keinen Anspruch auf Erteilung dieses Titels.

Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist einem Ausländer, dem zur Führung einer Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 27, 28 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, in der Regel nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn die familiäre Lebensgemeinschaft fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Daneben finden zudem die in § 5 AufenthG normierten allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für Aufenthaltstitel Anwendung. „Liegt ein Regelversagungsgrund nach § 5 Abs. 1 vor, hat diese Regel Vorrang vor § 28 Abs. 2, mit der Folge, dass die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in der Regel zu versagen ist“ (so der Wortlaut in den vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: 22. Dezember 2004, Ziffer 28.2.1; vgl. auch Marx in GK-AufenthG, Band 1, § 28 AufenthG, Rdnr. 150). Damit setzt auch die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach dreijähriger Ehe mit einer Deutschen neben dem Fortbestand der familiären Lebensgemeinschaft und dem Vorliegen einfacher Sprachkenntnisse u. a. voraus, dass der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist – § 5 Abs. 1 AufenthG.

Der Lebensunterhalt des Klägers war zum Zeitpunkt 20. Dezember 2006 nicht gesichert und dürfte dies auch gegenwärtig nicht sein. Nach § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Dies war indes hier nicht der Fall. Zwar erzielte der Kläger ausweislich der von ihm vorgelegten Lohnabrechnungen von Juli bis einschließlich November 2006 ein monatliches Bruttoeinkommen in Höhe von 1.540,00 EUR, was zu Zahlungsbeträgen zwischen 1.273,86 EUR und 1.198,89 EUR führte. Ab September 2006 verzichteten der Antragsteller und seine Ehefrau im Hinblick auf dieses Einkommen auf ALG II-Leistungen, die zuvor ab dem 1. Juli 2006 trotz des erhöhten Gehalts auf monatlich 590,81 EUR festgesetzt worden waren (vgl. BA 206). Das erhöhte Gehalt wurde jedoch bereits mit Änderungsvertrag vom 26. November 2006 mit Wirkung zum 1. Dezember 2006 auf 401,00 EUR reduziert, was der Antragsteller der Antragsgegnerin allerdings verschwieg. Folgerichtig musste die Ehefrau des Antragstellers für die aus ihr selbst, ihrem Sohn und den Antragsteller bestehende Bedarfsgemeinschaft ab Januar 2007 erneut Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beantragen. Von der ARGE wurden mit Bescheid vom 14. März 2007 für die Zeit vom 11. Januar 2007 bis zum 31. Juli 2007 monatliche Leistungen in Höhe von jeweils über 800 EUR bewilligt.

Der Antragsteller kann sich bei dieser Sachlage nicht darauf zurückziehen, dass nicht er, sondern lediglich seine Ehefrau und ggf. deren Kind Sozialleistungen beziehen, während er selbst sich von seinem bescheidenen Einkommen unterhalten kann. Bei der Frage, ob er für seinen Lebensunterhalt (selbst) aufkommen kann, ist seine häusliche familiäre Gemeinschaft – insbesondere mit seiner Ehefrau, für die er unterhaltspflichtig ist – sowohl auf der Kosten- als auch auf der Einkommenseite als „Bedarfs- und Einkommensgemeinschaft“ zu betrachten. Genauso wie Unterhaltszahlungen seiner Ehefrau zur Sicherung seines Lebensunterhaltes angerechnet würden, muss er sich entgegenhalten lassen, dass sein Einkommen für die Erfüllung seiner eigenen Unterhaltungspflichten sowie zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht.

Aufgrund des bereits im Dezember 2006 wieder abgesenkten Gehalts des Antragstellers war sein Lebensunterhalt zum Zeitpunkt der Erteilung der Niederlassungserlaubnis nicht gesichert. Hätte die

Antragsgegnerin von den Einkommensverhältnissen gewusst, besteht kein Zweifel, dass sie den Titel nicht erteilt hätte. Die aufgrund dieser Unkenntnis erlassene Erteilungsverfügung war rechtswidrig.

Die Antragsgegnerin hat das ihr daraufhin eröffnete und vom Gericht nur im Rahmen des § 114 VwGO eröffnete Rücknahmeermessen in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Sie hat insbesondere eine den Vorgaben des § 48 VwVfG genügende Abwägung des schutzwürdigen Vertrauens des Antragstellers mit dem öffentlichen Interessen an der Rücknahme vorgenommen. Dabei wurde insbesondere zutreffend darauf hingewiesen, dass dem Antragsteller bereits seit der Absenkung seiner Bezüge am 26. November 2006 der Umstand des Wegfalls einer wesentlichen Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bekannt gewesen sei. Dies habe er gegenüber der Ausländerbehörde bewusst verschwiegen und vielmehr auf eine schnelle Entscheidung gedrängt. Auf die Nachhaltigkeit der so errungenen Entscheidung habe er nicht vertrauen dürfen. Nicht zu beanstanden ist ebenfalls die Erwägung, dass mit der Rücknahme der Niederlassungserlaubnis nicht nachhaltig in Rechte des Antragstellers eingegriffen werde. Vielmehr gelte die ihm gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verlängerte Aufenthaltsgemeinschaft bis zum 8. August 2009. Er könne sich in diesem Rahmen zur Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft mit seiner deutschen Ehefrau unbeschränkt im Bundesgebiet aufhalten. Vor diesem Hintergrund ist die Entscheidung der Behörde, das öffentliche Interesse an der Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns und damit an der Rücknahme der rechtswidrig erteilten Niederlassungserlaubnis höher zu bewerten als die privaten Interessen des Antragstellers, nicht zu beanstanden.

Die Kosten des Verfahrens sind gemäß §§ 154 Abs. 1 VwGO dem unterlegenen Prozessbeteiligten aufzuerlegen.

Die Festsetzung des Streitwerts folgt aus § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 63 Abs. 2 GKG und in Übereinstimmung mit den Ziffern 1.5, 8.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327).